

Genehmigtes Kapital, Bezugsrechtsausschluss,
Ermächtigung, Berichtspflichten, materielle
Kontrolle, Auskunftsrecht, „MHM AG“

§ 203 AktG 2/03

AktG §§ 203, 131, 186, 202f.

OLG München EWiR § 203 AktG 2/03, 301 (Reiner)

Leitsätze des Verfassers:

1. Der Vorstandsbericht nach § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG dient einem Mindestmaß vorausschauender Beschlusskontrolle.
2. Ein Bericht, der es bei Allgemeinplätzen belässt und als mögliche zu finanzierende Maßnahmen mehr oder weniger alle zum Unternehmensgegenstand zu zählenden Möglichkeiten offen lässt, genügt nicht den Anforderungen nach BGHZ 136, 133 = ZIP 1997, 1499, dazu EWiR § 203 AktG 1/97, 1013 (Hirte).
3. Das Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG besteht unabhängig von der Berichtspflicht nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

OLG München, Urt. v. 15. 5. 2002 - 7 U 2371/01 (rechtskräftig; LG München I EWiR § 203 AktG 1/01, 507 (Hirte)), ZIP 2002, 1580

Kurzkomentar:

Günter Reiner, Dr. iur., Privatdozent an der Universität Konstanz

1. Im „MHM“-Fall hatte die Hauptversammlung den Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals ermächtigt. Wie bei „Holzmann“ (BGHZ 83, 319 = ZIP 1982, 689) und „Adidas“ (BGHZ 144, 290 = ZIP 2000, 1162, dazu EWiR § 203 AktG 1/00, 941 (Hirte)), aber anders als bei „Siemens/Nold“ (BGHZ 136, 133 = ZIP 1997, 1499, dazu EWiR § 203 AktG 1/97, 1013 (Hirte)) hatte sie dem Vorstand zugleich ihre Kompetenz zum Ausschluss des Bezugsrechts delegiert. Der (zehnzeilige) Vorstandsbericht nannte als Zweck der Ermächtigung den Erwerb von „Beteiligungen und/oder Marken und/oder Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen von Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft“ sowie die Begründung strategischer Allianzen. Insofern bestand kein großer Unterschied zum Adidas-Fall, wo neben der Ausgabe von Belegschaftsaktien vom Erwerb „einer Beteiligung, eines Unternehmens oder von Lizenzen“ die Rede war. Allerdings verwies der Adidas-Bericht auf laufende Verhandlungen mit potenziellen Lizenzgebern, während der MHM-Vorstand noch keine konkreten Projekte im Auge hatte und allgemein von einer „strategischen Neuorientierung“ der Gesellschaft sprach.

2. In vollem Umfang bestätigt das OLG München das LG (EWiR § 203 AktG 1/01, 507 (Hirte)), das den Ermächtigungsbeschluss auf Klage eines MHM-Minderheitsaktionärs wegen unzureichenden Vorstandsberichts (und wegen Verletzung des § 131 AktG) für nichtig erklärt hatte. Ausdrücklich lässt das OLG offen, ob es sich der Kritik an der abgemilderten Beschlusskontrolle des Siemens/Nold-Urteils anschließen will. Selbst deren Anforderungen genüge der MHM-Beschluss nicht. Der Gesellschaft sei es um einen unzulässigen „Vorratsbeschluss“ gegangen; der Vorstandsbericht belasse es bei „Allgemeinplätzen“.

3. In seinem obiter dictum nährt das OLG zunächst die Zweifel an der Richtigkeit der Siemens/Nold-Linie. Schon von daher könnte in Zukunft mit strengerer instanzgerichtlicher Beschlusskontrolle zu rechnen sein. Dessen ungeachtet interpretiert das

Gericht die BGH-Rechtsprechung im Sinne eines „Mindestmaßes vorausschauender Beschlusskontrolle“, dessen Anforderungen der MHM-Vorstandsbericht verfehlt haben soll. Allein dieser Umstand sollte die Beratungsbranche aufrütteln, denn immerhin entsprach der Bericht gängiger Unternehmenspraxis. Anscheinend bedarf nach dem Verständnis des OLG die vom BGH für ausreichend erklärte „abstrakte Umschreibung“ der delegierten Kapitalmaßnahme, um den Vorwurf der bloßen Aneinanderreihung von „Allgemeinplätzen“ zu vermeiden, doch einer stärkeren als bisher angenommenen Spezifizierung zulässiger wirtschaftlicher Zwecke. Deren Grad bleibt freilich im Dunkeln, zumal der MHM-Bericht in diesem Punkt dem vom BGH für ausreichend befundenen Adidas-Bericht vergleichbar war (s.o. 1). Damit stellt das OLG einen Teil der früheren „Rechtsunsicherheit“ wieder her, die der BGH beseitigen wollte, weil er die „Grenzziehung zwischen zulässigen Ermächtigungsbeschlüssen mit Bezugsrechtsausschluss und so genannten Vorratsermächtigungen“ für zu „unbestimmt“ und „nicht praktikabel“ hielt (BGHZ 136, 133, I.2.a.bb.).

4. Dennoch: Bezogen auf den konkreten Sachverhalt dürfte das Urteil im Ergebnis richtig liegen. Die Begründung freilich gefährdet die vom BGH in den Vordergrund gestellte wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Gesellschaften. Der MHM-Beschluss war nicht erst wegen des unzureichenden Berichts, sondern schon materiellrechtlich wegen unzulässigen Stimmrechtsgebrauchs rechtswidrig. Dabei spielt es vorliegend keine Rolle, ob man der objektiven Beschlusskontrolle (z.B. *Hiffer*, AktG, 5. Aufl., §243 Rz. 21 ff.) folgt oder den Gesellschafter allenfalls dazu verpflichtet hält, seine Stimmabgabe subjektiv am Gesellschaftsinteresse auszurichten (*Reiner*, *Unternehmerisches Gesellschaftsinteresse und Fremdsteuerung*, München 1995, <http://www.gunterreiner.de>, S. 60 ff.; ähnlich *Bezenberger*, ZIP 2002, 1917, 1925 f.). Der MHM-Vorstand hatte nämlich weder in seinem Bericht noch im Prozess schlüssig dargelegt, weshalb es – zumindest aus seiner und aus Sicht der Mehrheitsaktionärin – im Gesellschaftsinteresse liegen sollte, das Recht zum Bezugsrechtsausschluss auf ihn zu delegieren. Sämtliche Zwecke, die der Bericht für die Ermächtigung nennt, lassen sich nur verwirklichen, wenn die neu zu schaffenden Aktien bestimmten Dritten (Verkäufern, strategischen Partnern) überlassen werden. Ohne Bezugsrechtsausschluss kann dies nicht gelingen. Schon von daher bestand kein Anlass, dem Vorstand diesbezüglich einen eigenen Entscheidungsspielraum einzuräumen; die Hauptversammlung hätte das Bezugsrecht unmittelbar selbst ausschließen können und müssen. Die formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses ist bloße Folgewirkung dieses materiellrechtlichen Mangels: Fehlen plausible Gründe für die Delegierung des Bezugsrechtsausschlusses, lassen sich solche Gründe auch nicht in einem schriftlichen Bericht niederlegen. Genau dazu ist der Vorstand nach §203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. mit der „sinngemäßen“ Anwendung des §186 Abs. 4 Satz 2 AktG verpflichtet (*Natterer*, ZIP 2002, 1672, 1677). Wäre die Delegierung des Bezugsrechtsausschlusses allerdings gerechtfertigt, könnte man dem Bericht nicht vorwerfen, dass er den zukünftigen Bezugsrechtsausschluss selbst nicht näher begründet. In einem solchem Fall nämlich erhält der Vorstand diesbezüglich gerade deshalb ein eigenständiges Entscheidungsermessen, weil entscheidungsrelevante Teile des Sachverhalts bei Beschlussfassung noch unbekannt sind. Somit muss ausreichen, wenn der Bericht plausibel darlegt, dass der Vorstand Gelegenheit erhält, innerhalb des (zulässigen) Ermächtigungsrahmens das Gesellschaftsinteresse eigenverantwortlich zu fördern.